Landeshauptstadt Magdeburg

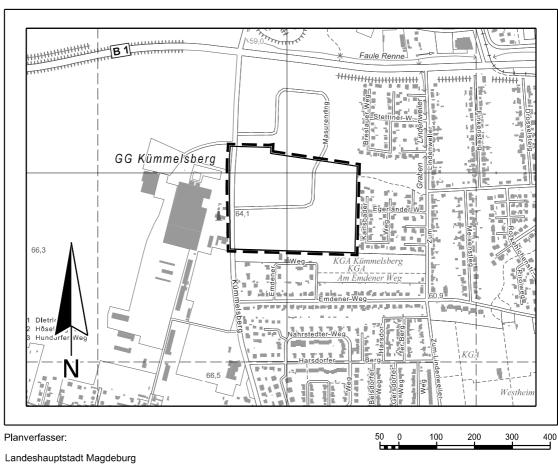


Stand: Oktober 2016

DS0409/16 Anlage 1

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen zur 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 301-1 KÜMMELSBERG-OSTSEITE, im Teilbereich



Landeshauptstadt Magdeb Stadtplanungsamt An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2016 Im nachfolgenden Abwägungskatalog wird das Beteiligungsverfahren seit Beschluss des Stadtrates vom 09.07.2015 erfasst. Mit diesem Beschluss (DS0046/15, Beschluss-Nr. 481-016(VI)15) war der Teilbereich aus dem seit 03.05.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan herausgelöst worden und wird als eigenständiger Bebauungsplan und mit geänderten Planungszielen neu bearbeitet. Dieser Abwägungskatalog stellt die abschließende Abwägung dar.

1. Überprüfung der Abwägungsergebnisse der Zwischenabwägung

Mit den Beschlüssen Nr. 934-028(VI)16 und 935-028(VI)16 zur DS0099/16 wurden die Abwägungsergebnisse der Zwischenabwägung durch den Stadtrat am 16.06.2016 beschlossen. Dabei handelte es sich um die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen zur B-Plan-Änderung. Es wurden zu folgenden Belangen Beschlüsse gefasst:

- Gestalterische Festsetzungen
- Fußwegverbindungen
- Immissionsschutzbelange
- Maß der Bebauung

Die Ergebnisse dieser Abwägung sind in den Entwurf zum B-Plan eingeflossen. Sie wurden nochmals geprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

2.1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt am 26.01.2016. Die Ergebnisse sind in den Entwurf zum B-Plan eingeflossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des geänderten B-Planes erfolgte durch einmonatige Auslegung vom 11.07.2016 bis 11.08.2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 16 vom 01.07.2016). Hieraus ergaben sich folgende abwägungsrelevante Belange in Bezug auf die aktuellen Bebauungsplaninhalte:

Stand: Satzung Oktober 2016

Datum	Absender	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
29.07.2016	8 Anwohner des Karls- bader Weges (östlich angrenzend an den Geltungsbereich)	Zum Entwurf vom 16.06.2016 zur Bebauung des Gebietes Kümmelsberg, möchten die angrenzenden Anwohner des Karlsbader Weges Ihnen unsere Veränderungswünsche mitteilen. Die Anwohner haben den Wunsch, direkt angrenzend an ihre Grundstücke noch einige Meter Bauland zu erwerben. Jede Anwohnerfamilie würde gern 5 Meter hinzukaufen.	Angrenzend an die Grundstücke des Karlsbader Weges weist der B-Plan Wohnbauland mit 30 m Tiefe aus. Diese Tiefe würde ausreichen, um einen 5 m breiten Geländestreifen abzuteilen und trotzdem ausreichend große Grundstücke (20 x 25 m) zu erhalten. Lediglich der Eigentümer Karlsbader Weg 31 könnte nur eine anteilige Fläche bis zum festzusetzenden Regenrückhaltebecken erwerben. Die Entscheidung über einen möglichen Verkauf obliegt dem Liegenschaftsservice der Landeshauptstadt Magdeburg. Um einen solchen Flächenerwerb sinnvoll zu ermöglichen, wurde das Baufeld verkleinert. Die Planung wurde geändert, ein 2. Entwurf erstellt und eine Betroffenenbeteiligung durchgeführt. Der 2. Entwurf mit verringertem Baufeld (10 m statt 7 m Abstand zur Grundstücksgrenze) ermöglicht die gewünschte Grundstückserweiterung. Grundstücksgrenzen sind nicht Inhalt der B-Plan-Festsetzungen.	Der Stellung- nahme wird teilweise ge- folgt.

2.2. Beteiligung der Betroffenen zum 2. Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund der Stellungnahmen der Bürger geändert. Da hierbei die Grundzüge der Planung nicht berührt waren und der Kreis der Betroffenen eindeutig zu bestimmen war, erfolgte das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf nach § 4a Abs. 3 und 4 BauGB durch direkte Betroffenenbeteiligung ohne Stadtratsbeschluss.

Die betroffenen Grundstücksbesitzer wurden durch Schreiben vom 14.09.2016 zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt. Dabei ging folgende Stellungnahme ein:

Datum	Absender	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
21.09.2016	8 Anwohner des Karls- bader Weges	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.09.2016 bedanken wir uns für die Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes und somit für die Berücksichtigung unserer Vorschläge. Die unten aufgeführten Anwohner haben den Wunsch, einen Streifen von 5m zu Ihren Grundstücken dazuzukaufen. Wir bitten um Bescheid, zwecks Kaufmodalität bzw. ob wir uns diesbezüglich noch an den Liegenschaftsservice der Landeshauptstadt Magdeburg wendenmüssen.	Mit der Änderung der Bautiefe im östlichsten Baufeld wurden die Voraussetzungen für den gewünschten Flächenerwerb geschaffen durch Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche von 20 m Breite auf 17 m Breite. Die dadurch entstehende Tiefe nicht überbaubarer Grundstücksfläche würde ausreichen, um einen 5 m breiten Geländestreifen abzuteilen und trotzdem ausreichend große Grundstücke (20 x 25 m) zu erhalten. Lediglich der Eigentümer Karlsbader Weg 31 könnte durch das angrenzend festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken nur einen geringen Flächenanteil erwerben. Die Entscheidung über einen möglichen Verkauf obliegt dem Liegenschaftsservice der Landeshauptstadt Magdeburg und ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Der Stellung- nahme wird teilweise ge- folgt.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf der B-Plan-Änderung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2015 über die öffentliche Auslegung des B-Planes gemäß § 3 Abs. 2 (3) BauGB informiert.

3.1.1. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	22.07.2016	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
2	03.08.2016	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
3	08.08.2016	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

3.1.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
1	18.08.2016	Landesverwal- tungsamt	Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) wird aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm ein mindestens 3,5 Meter hoher Lärmschutzwall entlang des Kümmelsberges festgesetzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Laut der aktualisierten Schallimmissionsprognose zum Be-	Mit der Unteren Immissionsschutzbe-	Der Stellung-
			bauungsplan 301-1 (öko control Schönebeck, 29.03.2016)	hörde wurde im Frühjahr 2016 abge-	nahme wird

(noch Landes- verwaltungsamt)	werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts trotz des Lärmschutzwalles noch immer um bis zu 6 dB(A) tagsüber und bis zu 8 dB(A) nachts überschritten. Die Überschreitungen beschränken sich infolge des Lärmschutzwalles allerdings etwa auf einen Streifen im westlichen Teil des Plangebietes, der etwa dem Teilgebiet WA1 entspricht. Der Bebauungsplan sieht hier passive Schallschutzmaßnahmen (Orientierung von Schlafräumen nach Osten, Festlegung von Lärmpegelbereichen) vor. Um die Wirksamkeit des Walles zu erhöhen wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht empfohlen, die Anzahl der Vollgeschosse im WA1 auf I zu begrenzen.	stimmt, dass eine zweigeschossige Bebauung nicht hinderlich ist, die gesunden Wohnverhältnisse zu wahren. Dies ist gewährleistet durch die Festsetzungen zum passiven Schallschutz bzw. durch die erforderliche Lage der schützenswerten Räume.	nicht gefolgt.
	Was die gewerblichen Nutzungen westlich des Kümmelsberges anbelangt stellt sich die mit der 6. Änderung beabsichtigte Heranplanung solange unkritisch dar, wie kein Nachtbetrieb erfolgt.	Ein Nachtbetrieb ist nicht genehmigt und durch die vorhandene und geplante Wohnnutzung westlich und östlich des Kümmelsberges auch nicht genehmigungsfähig.	Kein Beschluss erforderlich.
	Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
	Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

GmbH)

B-Planes.

mbH)

Wasserversorgung

kante) einzuhalten.

Rohraußenkante) einzuhalten.

Gasversorgung/Wärmeversorgung/Info-Anlagen/ Elektrover-

sorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg

Die Stellungnahme vom 11.02.2015 zum Vorentwurf ist in

Einwände gegen den Entwurf des B-Planes.

den Ausführungen unter Pkt. 2.5 Ver- und Entsorgung in der

Begründung (Seite 7, 8) wieder zu finden. Es bestehen keine

Die Belange für die Wasserversorgung sind in der Begrün-

stellt. Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des

Folgender Hinweis wird für die in der öffentlichen Grünfläche

vorhandene Hauptwasserleitung (HWL) DN 800 St zusätzlich

- Bei einer geplanten Parallelverlegung ist zu der HWL DN

- Bei einer geplanten Querung ist zu der HWL DN 800 St ein Mindestabstand von 0.40 m (Rohraußenkante / Rohraußen-

Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM

Ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung unter

Die schmutzwasserseitige Erschließung für das Plangebiet

muss ab dem vorhandenen Abwasserpumpwerk "Zum Lin-

denweiler" erfolgen. Parallel zur vorhandenen HWL DN 800

St ist die Verlegung eines Schmutzwasserkanals DN 200 bis zum geplanten Fuß-und Radweg vorgesehen. Mit der erforderlichen Querung der HWL erfolgt die weitere Erschließung in das Plangebiet. Da der Schutzstreifen des geplanten Schmutzwasserkanals 6 m beträgt (3 m beidseitig der Kanalachse), muss im Planteil A des Entwurfes (Anlage 2) die

dem Pkt. 2.5 (S. 9) wird folgender Hinweis gegeben:

800 St ein Mindestabstand von 2 m (Rohraußenkante /

gegeben, der in der Begründung zu ergänzen ist:

dung unter Punkt 2.5 Ver- und Entsorgung korrekt darge-

m Teilbereich	Stand: Satzun	g Oktober 2016
Die Stellungnahme wird zu genommen.	r Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich.
Die Stellungnahme wird zu genommen.	r Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich.
Die Begründung wurde ent der Stellungnahme ergänzi sind im Rahmen der Ersch nung bzw. Ausführungspla Freiflächen zu berücksichti	t. Die Belange ließungspla- nung der	Kein Beschluss erforderlich.
Die Begründung zum B-Pla ergänzt. Auch der verbreiterte Schu wurde in die Planzeichnung men.	tzstreifen	Kein Beschluss erforderlich.

Städtische Werke

Abwassergesell-

schaft Magdeburg

Magdeburg GmbH& Co. KG/

mbH/ Netze Magdeburg

GmbH

17.08.2016

(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH& Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH/ Netze Magdeburg GmbH) Schutzstreifenbreite von zzt. ca. 11 bzw. 12 m innerhalb der öffentlichen Grünfläche nach Norden bis zur östlichen B-Plangrenze auf einer Länge von ca. 36 m entsprechend zusätzlich verbreitert werden.

Allgemeine Hinweise

Die Ver- und Entsorgung dieses Gebietes ist technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar- Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung).

Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.

Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist -jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts "Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen" einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren.

Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Städtische Werke Magde- burg GmbH& Co. KG/ Abwasserge- sellschaft Magde- burg mbH/ Netze Magdeburg GmbH)	Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@swmagdeburg.de möglich.	Die Städtischen Werke sind aktuell im Rahmen der laufenden Erschließungs- planung eingebunden. Das Plangebiet wird durch die Stadt erschlossen, es wird kein Erschließungsträger tätig.	Kein Beschluss erforderlich.
3	27.07.2016	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach- sen-Anhalt	Mit Schreiben vom 08.07.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den Entwurfsplanungen der 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 301-1 der Stadt Magdeburg. Bereits mit Schreiben vom 29.01.2016, Az.: 32.21-34290-6/2016-1555/2016 hatte das LAGB Stellung zu den Vorentwurfsplanungen der 6. Änderung des benannten Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg genommen.	Die Stellungnahme vom 29.01.2016 wurde bei der Erstellung des B-Plan- Entwurfs berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.
4	22.07.2016	Deutsche Tele- kom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur	Die Erschließungsplanung ist bereits parallel in Bearbeitung. Hier hat die Telekom mit Schreiben vom 27.09.16 den koordinierten Leitungsplan bestätigt.	Kein Beschluss erforderlich.

(noch Deutsche Telekom)	Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.		
----------------------------	---	--	--

3.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.09.2016 zum 2. Entwurf des B-Planes gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut beteiligt.

3.2.1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Trinkwasserversorgung Magdeburg
Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nordwest
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gefahrenabwehrbehörde
Verband der Gartenfreunde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeirat

Stand: Satzung Oktober 2016

Integrationsbeauftragte

3.2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
-		
1	23.09.2016	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
2	26.09.2016	Regionale Planungsgemeinschaft
3	15.09.2016	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
4	20.09.2016	50Hertz Transmission GmbH
5	30.09.2016	Landesamt für Geologie und Bergwesen
6	21.09.2016	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
7	29.09.2016	E.ON Avacon AG
8	19.09.2016	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
9	05.10.2016	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
10	26.09.2016	Untere Straßenverkehrsbehörde
11	17.10.2016	Untere Naturschutzbehörde
12	17.10.2016	Untere Immissionsschutzbehörde
13	17.10.2016	Untere Bodenschutzbehörde
14	12.10.16	Landesverwaltungsamt, Referate 307 und 404

3.2.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
1	12.09.16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Sie erhalten aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Ich teile dazu mit, dass von meiner Seite keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Weisen Sie bitte die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.	Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten	Kein Beschluss erforderlich.
2	21.09.16	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

		(noch GDMcom)	oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzweigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.	Der Geltungsbereich hat sich nicht verändert.	Kein Beschluss erforderlich.
3	26.09.16	Deutsche Tele- kom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.	Die Erschließungsplanung ist bereits parallel in Bearbeitung. Hier hat die Telekom mit Schreiben vom 27.09.16 den koordinierten Leitungsplan bestätigt.	Kein Beschluss erforderlich.
4	07.10.16	Industrie- und Handelskammer	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur 6. Änderung des 2. Entwurfs des o.g. Bebauungsplans vom 7. September 2016 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger	Die heranrückende Wohnbebauung stellt keine Beeinträchtigung für die westlichen des Geltungsbereiches an- sässigen Unternehmen (Pflanzengroß-	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch IHK)	öffentlicher Belange auf folgenden Punkt: Für die westlich des Geltungsbereiches ansässigen Unternehmen (Pflanzengroßhandel und Einzelhandel) darf durch die beabsichtige Planung keine Schlechterstellung erfolgen. Die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen darf durch die heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden.	handel und Einzelhandel) dar, da diese in den Tagzeiten genehmigt sind und der Lärmschutzwall entlang der Straße Kümmelsberg eine Verlärmung verhin- dert.	
5	12.09.16	Untere Denk- malschutzbe- hörde	Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite", 6. Änderung (2. Entwurf). Von der unteren Denkmalschutzbehörde wird folgender Hinweis gegeben: Für Erdarbeiten besteht grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldefrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Grabungsstützpunkt Heyrothsberge, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge Tel.: 039292/699824, Mobil: 0172/3296150. Funde oder Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu ermöglichen.	Der Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
6	17.10.16	Untere Wasser- behörde	Die untere Wasserbehörde stimmt der 6. Änderung des Bebau- ungsplanes mit folgenden Hinweisen, die in den Planteil B zu übernehmen sind, zu. Unter Pkt. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Hier zu § 5: Für die Versickerung von Niederschlagswasser der privaten Wohngrundstücke sind die hydraulischen Standortverhältnisse in Abhängigkeit von Größe und Sickerleistung der Anlage durch Sondierung oder Bohrung vor Ort ausreichend nachzu- weisen. Die Sohle der Versickerungsanlagen ist an die sandigen	Die Hinweise der unteren Wasserbehörde wurden berücksichtigt. Die gewünschten Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung wurden vorgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch untere Wasserbehörde)	Schichten im Untergrund anzubinden, um eine schadlose Versickerung zu gewährleisten. Unter Hinweise: Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen ist unter Berücksichtigung der Art der Versickerungsanlage und der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Hydrogeologie und der Topografie so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes ausgeschlossen wird. Begründung: Aufgrund der bereits vorhandenen Vernässungsprobleme in diesem Gebiet und dem anstehenden Untergrund, der durch eine oberflächennahe Lößschicht mit darunterliegenden Kiesen und Sanden geprägt ist, ist die Untersuchung des Standortes der Regenwasserversickerung zu prüfen, um eine ordnungsgemäße und dauerhaft gesicherte Versickerung zu gewährleisten. Eine oberflächennahe Versickerung (wie z.B. bei Rigolen) kann zu Schichtenwasser und Staunässe führen, da der Lößboden eine wasserstauende Schicht darstellt. Eine Versickerung über Rigolen oder Schachtversickerungen müsste sicherstellen, dass die Sohle der Versickerungsanlagen bis in die anstehenden Sande und Kiese errichtet werden muss, um ein Einstauen der der versickerungsanlagen bei größeren Regenereignissen zu vermeiden. Eine nachteilige Beeinflussung von benachbarten Grundstücken durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist auszuschließen.		
7	12.10.16	Landesverwal- tungsamt	Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) ergeben sich folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Die Stellungnahme des Referates 402 vom 15.08.2016 zum 1. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bleibt unverändert gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme des Referates 402 (Immissionsschutzbehörde) vom 18.08.16 ist im Abwägungskatalog unter	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Landes- verwaltungsamt)	Aus Sicht des Naturschutzes ist das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Magdeburg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.	Punkt 3.2.1, laufende Nr. 1, enthalten. Auf die dortige Abwägung und den zugehörigen Beschlussvorschlag wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die unteren Behörden sind im gleichen Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
8	19.10.16	Städtische Wer- ke Magdeburg GmbH& Co. KG/ Abwasserge- sellschaft Mag- deburg mbH/ Netze Magde- burg GmbH	Gasversorgung: Der Aufbau einer Gasversorgung ist technisch möglich. Folgende Änderung hat sich im Zuge der Erschließungsplanung ergeben: Die Gaserschließung des B-Plangebietes wird nicht von der vorhandenen MD-Gasleitung am Kümmelsberg, sondern von der vorhandenen MD-Gasleitung OD 160 PE in der Straße "Zum Lindenweiler" erfolgen. Diese Passage ist dementsprechend im Pkt. 2.5 Ver-und Entsorgung in der Begründung (Seite 7) anzupassen. Weitere Hinweise und Bedenken gegen den Entwurf bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde gemäß der Stellungnahme der SWM angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.
			Wasserversorgung/Wärmeversorgung/Info-Anlagen Die Stellungnahmen vom 11.02.2016 und 17.08.2016 sind weiterhin gültig und in den Ausführungen unter Pkt. 2.5 Ver- und Entsorgung in der Begründung (Seite 7 und 8) wieder zu finden. Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des B-Planes. Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magde-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			burg GmbH): Die Stellungnahme vom 11.02.2016 zum Vorentwurf ist weiterhin gültig und in den Ausführungen unter Pkt. 2.5 Ver-und Entsorgung in der Begründung (Seite 8) wieder zu finden. Es be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH& Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH/ Netze Magdeburg GmbH) stehen keine Einwände gegen den Entwurf des B-Planes.

Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH): Die Stellungnahmen vom 11.02.2016 und 17.08.2016 sind weiterhin gültig und in den Ausführungen unter Pkt. 2.5 Ver-und Entsorgung in der Begründung (Seite 9) wieder zu finden. Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des B-Planes. Ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung unter dem Pkt. 2.5 (S. 9) wird folgender Hinweis gegeben: Im Bereich der geplanten Bäume entlang der öffentlichen Erschließungsstraße muss durch den Erschließungsträger für die geplanten Kanalanlagen ein Leitungsschutz eingebaut werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Ver- und Entsorgung dieses Gebietes ist technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 "Bäume. unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen – eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts "SchutzstreiDie Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Bäume in den geplanten Erschließungsstraßen vorgesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Schutzstreifen von Leitungen sind im Plan dargestellt.

(noch Städti- sche Werke Magdeburg GmbH& Co. KG/ Abwasserge- sellschaft Mag- deburg mbH/ Netze Magde- burg GmbH)	fen für abwassertechnische Anlagen" einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-maqdeburq.de möglich.	Die Erschließung erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planungen werden mit allen Ver- und Entsorgungsunternehmen abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
--	---	--	---------------------------------